

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**

BMSGPK Gesundheit IX/A/2

(Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)

Radetzkystraße 2

1031 Wien

Via E-Mail

begutachtungen@sozialministerium.at

Wien, am 30. September 2020

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz,
das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert
werden (GBRG-Novelle 2020)**

Allgemeines Begutachtungsverfahren

Geschäftszahl: 2020-0.448.829

Sehr geehrte Frau Mag. Lust!

Sehr geehrte Frau Mag. Hager-Ruhs!

I. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (in Folge auch ÖGKV) als der größte unabhängige nationale Berufsverband für alle in der Gesundheits- und Krankenpflege tätigen Personen in Österreich nimmt Bezug auf den mit da. Schreiben vom 15. Juli 2020 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2020).

Der ÖGKV bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme auch seine Position zum Konzept der vorliegend beabsichtigten Anpassungen der gesetzlichen Grundlage für die auch Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe betreffenden Registrierung darlegen zu können.

II. Zum vorliegenden Entwurf der GBRG-Novelle 2020:**1. Vorgeschlagene Änderungen des GuKG:**

Der ÖGKV begrüßt ganz grundsätzlich, dass die Zuständigkeit für die Entziehung und die Wiedererteilung der Berufsberechtigung (§§ 40, 91 und 117 GuKG sowie §§ 12 und 36 MTD-Gesetz) wieder von der Bezirksverwaltungsbehörde an den/die Landeshauptmann/Landeshauptfrau übertragen werden soll. Die in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeführten Überlegungen, wonach diese Verfahren im Hinblick auf eine oftmals komplexe Beurteilung, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Eignung der betroffenen Berufsangehörigen sowie der Abwägung von

Allgemeininteressen und individuellen Grundrechtseingriffen, eine entsprechende Expertise und Erfahrung erfordert, die eher zentral beim Amt der Landesregierung als bei jeder einzelnen Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung steht, sind für den ÖGKV nachvollziehbar und werden diesbezüglich auch als zutreffend anerkannt.

Allerdings erlaubt sich der ÖGKV in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit von grammatikalischen bzw. redaktionellen Anpassungen des vorliegenden Entwurfes hinzuweisen, dies nämlich im Hinblick auf die vorzunehmenden Änderungen des GuKG:

Aus systematischen, im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung gebotenen Überlegungen schlägt der ÖGKV vor, nicht nur bei den im MTD-Gesetz beabsichtigten Änderungen neben dem Begriff „Landeshauptmann“ das Wort „Landeshauptfrau“ anzuführen, sondern dies auch bei den gleichlautenden Bestimmungen im GuKG vorzusehen. Im Übrigen erscheint es dem ÖGKV im Sinne einer diskriminierungsfreien Formulierung geboten, den Begriff „Landeshauptfrau“ nicht in Klammer anzufügen, sondern vom Begriff „Landeshauptmann“ durch einen Schrägstrich getrennt. Letztlich wird vorgeschlagen, bei einigen der vorgesehenen Formulierungen eine grammatikalische Richtigstellung vorzunehmen.

In diesem Sinne erachtet der ÖGKV nachfolgende Änderungen im vorliegenden Textentwurf für zielführend und sachlich gerechtfertigt (vorgeschlagene Änderungen sind fett hervorgehoben):

- Gemäß Art. 2 Z 3 des vorliegenden Entwurfes sollte es in § 40 Abs. 1 GuKG richtigerweise heißen: „**Der/Die** aufgrund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann/**Landeshauptfrau**“.
- Gemäß Art. 2 Z 5 des vorliegenden Entwurfes sollte es in § 40 Abs. 3 1. Satz GuKG richtigerweise heißen: „**durch den/die** aufgrund des Hauptwohnsitzes zuständigen Landeshauptmann/**zuständige Landeshauptfrau**“.
- Gemäß Art. 2 Z 7 des vorliegenden Entwurfes sollte es in § 40 Abs. 5 und 6 GuKG richtigerweise heißen: „**den/die** gemäß Abs. 1 zuständigen Landeshauptmann/**zuständige Landeshauptfrau**“.
- Gemäß Art. 2 Z 8 des vorliegenden Entwurfes sollte es Ihnen § 91 Abs. 1 GuKG richtigerweise heißen: „**Der/Die** aufgrund des Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann/**Landeshauptfrau**“.
- Gemäß Art. 2 Z 10 des vorliegenden Entwurfes sollte es in § 91 Abs. 3 1. Satz richtigerweise heißen: „**durch den/die** aufgrund des Hauptwohnsitzes zuständigen Landeshauptmann/**zuständige Landeshauptfrau**“.
- Gemäß Art. 2 Z 12 des vorliegenden Entwurfes sollte es Ihnen § 91 Abs. 5 und 6 GuKG richtigerweise heißen: „**den/die** gemäß Abs. 1 zuständigen Landeshauptmann/**zuständige Landeshauptfrau**“.

2. Vorgeschlagene Änderungen des GBRG:

Gemäß Art. 1 Z 5 des vorliegenden Entwurfes soll § 15 Abs. 3 GBRG dahingehend geändert werden, dass betreffend die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit nur mehr auf die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung abzustellen, jedoch auf die Vorlage einer allfälligen Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder eines vergleichbaren Nachweises, sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaates vorsehen, verzichtet (respektive diese Passage im Gesetz gestrichen) werden soll.

Der ÖGKV erlaubt sich in diesem Zusammenhang auf die Information des Bundesministerium für Gesundheit vom 30. Juni 2014, GZ BMG-92250/0028-II/A/2/2014, betreffend „Mangelnde Vertrauenswürdigkeit von Gesundheitsberufen“ hinzuweisen. Das Bundesministerium für Gesundheit führte darin zu den einzelnen in der genannten Information dargestellten berufsgesetzlichen Normen im Zusammenhang mit der Vertrauenswürdigkeit von Angehörigen von Gesundheitsberufen wie folgt aus:

„.....“

In diesen berufsrechtlichen Bestimmungen ist die Vertrauenswürdigkeit somit negativ umschrieben, das heißt, es sind die Gründe für die mangelnde Vertrauenswürdigkeit aufgezählt. In diesen ist für das berufsrechtliche Vorliegen der mangelnden Vertrauenswürdigkeit die Erfüllung

- *sowohl einer entsprechenden schwerwiegenden strafrechtlichen Verurteilung*
- *als auch eine negative Zukunftsprognose auf Grund der Eigenart der strafbaren Handlung bzw. der Persönlichkeit des/der Verurteilten im Hinblick auf die Berufsausübung*

*normiert. In diesem Sinne haben die beiden in den zitierten Bestimmungen der Berufsgesetze genannten Tatbestände (strafrechtliche Verurteilung und negative Zukunftsprognose für die Berufsausübung) **kumulativ** vorzuliegen, damit jedenfalls von mangelnder Vertrauenswürdigkeit ausgegangen werden kann.*

Abgesehen vom Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen („und“) ist eine entsprechende Auslegung der Vertrauenswürdigkeit insbesondere im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation geboten, wonach die berufsrechtlichen Regelungen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsausübungsfreiheit (Art. 6 StGG) zu wahren haben.

Eine Einschränkung der Erwerbsausübungsfreiheit im Bereich der Gesundheitsberufe ist insbesondere zum Schutz der Patienten/-innen gerechtfertigt, indem das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit für diese Berufe „das Sichverlassenkönnen darauf, dass der/die Angehörige des Gesundheitsberufs bei der Ausübung des Berufs den Berufspflichten nach jeder Richtung entspricht“, gegeben sein muss (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0252).

In diesem Sinne hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17.12.1998, 97/11/0317, die Bedeutung strafbarer Handlungen und zwar sowohl bei der Ausübung des Berufs als auch sonstige Straftaten für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit hervorgehoben, was sich auch in den oben zitierten berufsrechtlichen Bestimmungen widerspiegelt.

Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen beispielsweise zu § 27 GuKG, 709 BlgNR 20. GP, muss, „da als Konsequenz der mangelnden Vertrauenswürdigkeit eine Entziehung der Berufsberechtigung möglich ist, es sich letztlich im Interesse aller Beteiligten um eine genaue Einzelfallprüfung handeln, die sämtliche Umstände berücksichtigt“.

Dies bedeutet für die Vollziehung der Regelungen über die Entziehung und Wiedererteilung der Berufsberechtigung, dass der Tatbestand der mangelnden Vertrauenswürdigkeit nicht bereits dann automatisch vorliegt, wenn eine entsprechende strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die noch nicht getilgt ist. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zwingend auch zu prüfen, ob die negative Zukunftsprognose für die Berufsausübung gegeben ist.

Andererseits ist im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs darauf hinzuweisen, dass nicht nur strafbare Handlungen, sondern auch Berufspflichtverletzungen, die nach ihrer Art und Schwere den genannten strafbaren Handlungen vergleichbar sind, den Verlust der Vertrauenswürdigkeit nach sich ziehen können. Dabei ist im jeweiligen Einzelfall zunächst zu prüfen, ob der/die betreffende Berufsangehörige eine Verletzung der Berufspflichten, zu deren Einhaltung er/sie gesetzlich verpflichtet ist, begangen hat, und sodann unter Berücksichtigung eines allfälligen seitherigen Wohlverhaltens zu bewerten, ob diese Pflichtverletzung derart erheblich ist, dass eine weitere Bejahung der Vertrauenswürdigkeit ausgeschlossen werden muss (vgl. VwGH 24. 2. 2005, 2003/11/0252).

.....“

Vor dem Hintergrund dieser nach wie vor aktuellen Rechtsmeinung des (nunmehr) Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (welche auch auf der Website des Ressorts veröffentlicht ist) kann der Verlust der Vertrauenswürdigkeit nicht nur durch strafrechtliche Verurteilungen, sondern auch aufgrund schwerwiegender Berufspflichtverletzungen eintreten. In diesem Sinne erscheint dem ÖGKV der im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Verzicht auf die Vorlage einer allfälligen Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder eines vergleichbaren Nachweises, sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaates vorgesehen ist, problematisch, weil gerade auch disziplinarrechtliche Verurteilungen einen Hinweis auf erhebliche Berufspflichtverletzungen darstellen können. In diesem Sinne wäre es nach Überzeugung des ÖGKV sinnvoll, die aktuellen Geltung stehende Regelung gemäß § 15 Abs. 3 GBRG unverändert zu belassen.

III. Anregung einer weiteren Änderung/Klarstellung im GuKG:

Der ÖGKV erlaubt sich, im Zusammenhang mit der beabsichtigten GBRG-Novelle 2020 eine weitere Problematik für die Praxis in der Gesundheits- und Krankenpflege hinzuweisen, nämlich die Regelungen gemäß § 30 GuKG sowie § 30a GuKG:

Seit der GuKG-Novelle 2016 (BGBl. I 2016/75) müssen die grundständig in anderen Ländern in der Kinder und Jugendlichenpflege (wie auch in der Psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege) ausgebildeten Diplompfleger*innen die Anerkennung für die Grundausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege nachholen, bevor sie die Anerkennung für ihre Spezialisierung erhalten, um danach in Österreich in der von Ihnen erlernten Spezialisierung arbeiten können.

Dies führt zu der fachlich nicht argumentierbaren Situation, dass qualitativ hochwertig ausgebildete Diplompfleger*innen etwa dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpflege aus Deutschland (oftmals auch mit Zusatzausbildungen in der Kinderintensivpflege bzw. Neonatologie) – bevor sie die Anerkennung für die Kinder(intensiv)pflege erwerben können – einen Anpassungslehrgang bzw. eine Eignungsprüfung zum Erwerb der fachlichen Qualifikationen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege absolvieren müssen.

Dies hat etwa bereits dazu geführt, dass Bewerbungen dieser in Österreich dringend benötigten hochqualifizierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen insbesondere in den westlichen Bundesländern praktisch auf „Null“ zurückgegangen sind.

Mit der vorliegenden GBRG-Novelle und der vorgeschlagenen Gleichstellung der grundständig erworbenen Spezialisierungen mit den Spezialisierungen, die schon vor der GuKG-Novelle 2016 erst nach der Grundausbildung erworben werden konnten, wird diese (aus Sicht des ÖGKV nicht unproblematische) Regelung nicht „repariert“, sondern sogar gefestigt.

Es wurde auch schon mehrfach der Vorschlag gemacht, diese Problematik über die Möglichkeit der „EWR-Anerkennung - Partieller Zugang“ (§ 30a GuKG) für die Kinder- und Jugendlichenpflege zu lösen. Dies wurde jedoch nach den dem ÖGKV vorliegenden Informationen seitens des zuständigen Gesundheitsressorts immer abgelehnt.

Aus Sicht des ÖGKV ist in diesem Zusammenhang ein Widerspruch zur EU-Berufsanerkennungsrichtlinie und somit eine gemeinschaftsrechtlich relevante Ungleichbehandlung nicht ausgeschlossen. Es ist keine sachliche Begründung erkennbar, warum eine partielle Anerkennung einer in einem EWR-Staat sowie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpflege absolvierten Ausbildung in Österreich möglich sein soll. Im Gegenteil: es sind dafür alle Punkte des § 30a Abs. 1 Z 1 bis 3 GuKG als Voraussetzung für den partiellen Zugang erfüllt.

In diesem Sinne ersucht der ÖGKV, im Rahmen der durch den vorliegenden Entwurf einer GBRG-Novelle 2020 beabsichtigten GuKG-Novelle eine diesbezügliche Klarstellung etwa in § 30a GuKG vorzubereiten, wonach eine in einem EWR-Staat sowie in der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpflege (aber auch der Psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege) absolvierte spezielle Grundausbildung einer partiellen Anerkennung in Österreich zugänglich ist.

IV. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne und selbstverständlich steht der ÖGKV auch für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband
Wilhelminenstr. 91/11e
1160 Wien
Tel.: C +43 78 27 10

Mag. Elisabeth Potzmann
Präsidentin des Österreichischen
Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes

Cc: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)